

# Pflegeversicherung: Mit welchen Kriterien werden Pflegegrade ermittelt?

Bei der Pflegebegutachtung stellt der Medizinische Dienst fest, in welchen Bereichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen. Welche Bereiche das sind, erfahren Sie hier.

Um die Pflegebedürftigkeit einer Person richtig einschätzen zu können, werden 6 Bereiche des täglichen Lebens – auch Module genannt – geprüft:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Hier erklären wir die einzelnen Kriterien der 6 Module.

## Modul 1 – Mobilität

Im Modul 1 geht es um die Einschätzung der Mobilität. Ist die Person körperlich in der Lage, ohne personelle Unterstützung eine bestimmte Körperhaltung einzunehmen, sie zu wechseln und sich fortzubewegen? Es werden lediglich Aspekte wie Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination etc. bewertet. Die kognitive (geistige) Beeinträchtigung auf motorische Handlungen wird in anderen Modulen berücksichtigt.

### Positionswechsel im Bett

Hier geht es um das Einnehmen verschiedener Positionen im Bett, das Drehen um die Längsachse und das Aufrichten aus dem Liegen. Wenn zusätzlich Hilfsmittel wie Aufrichthilfen, Bettseitenteile, Strickleitern oder ein elektrisch verstellbares Bett unterstützen, sollte dies erwähnt werden.

### Halten einer stabilen Sitzposition

Dies bedeutet aufrechtes Sitzen auf einem Bett, (Roll-)Stuhl oder Sessel.

### Umsetzen

Darunter versteht man das Umsetzen von einer erhöhten Sitzfläche, z. B. der Bettkante, auf eine andere Sitzfläche, z. B. auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl oder Sessel.

### Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches

Hier geht es um die körperliche Fähigkeit, sich innerhalb einer Wohnung oder des Wohnbereiches einer Einrichtung sicher zwischen den Zimmern zu bewegen. Eine personelle Hilfe mit oder ohne Hilfsmittel durch Stützen, Unterhaken oder Beobachten aus Sicherheitsgründen wird hier berücksichtigt. Die geistige Fähigkeit zur räumlichen Orientierung wird im Modul 2 beurteilt.

### Treppensteigen

Hier geht es um das Treppensteigen zwischen 2 Etagen. Das Treppensteigen ist unabhängig davon zu beurteilen, ob in der Wohnung eine Treppe vorhanden ist.

### Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine

Diese Konstellation liegt bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion vor. Dies kann z. B. auch bei Menschen im Wachkoma oder mit hochgradigen Kontrakturen, Versteifungen oder Tremor vorkommen. Personen, bei denen das Kriterium erfüllt ist, werden dem Pflegegrad 5 zugeordnet.

Hinweis: Bei Kindern unter 18 Monaten wird nur beurteilt, ob eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine vorliegt. Die restlichen Kriterien des Moduls 1 werden nicht abgeprüft.

## Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

In diesem Modul werden kognitive Fähigkeiten und Aktivitäten sowie die Auswirkungen von Hör-, Sprech- und Sprachstörungen berücksichtigt. Dazu zählen Fähigkeiten wie Erkennen oder Entscheiden. Die motorische Umsetzung wird in diesem Modul nicht bewertet.

Es ist ebenfalls unerheblich, ob ein zuvor selbstständiger Erwachsener eine Fähigkeit verloren hat oder diese nur teilweise oder nie ausgebildet wurde.



### **Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld**

Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld immer oder zeitweise wiederzuerkennen. Dazu gehören z. B. Familienmitglieder, Nachbarn aber auch Pflegekräfte einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung.

### **Örtliche Orientierung**

Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, in welcher Stadt oder in welchem Zimmer man sich befindet. Wenn Schwierigkeiten bestehen, zwischen inner- und außerhäuslicher Umgebung zu unterscheiden, wird das berücksichtigt.

### **Zeitliche Orientierung**

Darunter wird die Fähigkeit verstanden, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens.

Bei Kindern unter zweieinhalb Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen**

Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. So kann die Person ggf. Auskunft darüber geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie weiß, was sie z. B. zum Frühstück gegessen hat oder das sie sich an wichtige Ereignisse im Leben erinnert.

### **Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen**

Fähigkeit, alltägliche Handlungen zu steuern, die eine Abfolge von Teilschritten beinhalten. Die Betonung liegt auf dem Begriff "Alltagshandlungen". Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die diese Person täglich oder nahezu täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie z. B. Ankleiden, Kaffee kochen oder Tischdecken.

### **Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben**

Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehört z. B. die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung, die Entscheidung einkaufen zu gehen, Familienangehörige oder Freunde anzurufen oder einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen.

### **Verstehen von Sachverhalten und Informationen**

Gemeint ist die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z. B. in gemeinschaftlichen Aktivitäten mit anderen Menschen oder dass man von einer Pflegekraft versorgt wird. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien aufzunehmen und inhaltlich

zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich von anderen Personen übermittelte Informationen.

Bei Kindern unter 4 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Erkennen von Risiken und Gefahren**

Darunter versteht man das Erkennen von Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernissen auf dem Fußboden bzw. auf Fußwegen, einer problematischen Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder von Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

Bei Kindern unter zweieinhalb Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Mitteilen von elementaren Bedürfnissen**

Fähigkeit, sich verbal oder nonverbal bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen. Bei Sprachstörungen kann dies ggf. durch Laute, Gestik oder Mimik bzw. den Einsatz von Hilfsmitteln erfolgen.

### **Verstehen von Aufforderungen**

Fähigkeit, Aufforderungen zu verstehen, die sich auf alltägliche Grundbedürfnisse wie z. B. Essen, Trinken, Ankleiden oder Beschäftigen beziehen (z. B. "Zieh dir eine Jacke an").

### **Beteiligen an einem Gespräch**

Fähigkeit, Gesprächsinhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.

Hinweis: Das Modul 2 wird bei Kindern unter 18 Monaten nicht beurteilt.

## **Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Auffälligkeiten als Folge von Gesundheitsproblemen, die immer wieder auftreten und personelle Hilfe erforderlich machen.

So geht es um die Unterstützung des Pflegebedürftigen, beispielsweise bei der Bewältigung von belastenden Emotionen, wie z. B. Panikattacken, oder die Förderung positiver Emotionen. Betrachtet wird, inwieweit ein Mensch sein Verhalten ohne personelle Unterstützung steuern kann. Hierzu zählt auch, wenn ein auffälliges Verhalten bei Aufforderung vorerst abgestellt wird, jedoch anschließend wieder auftritt, weil der Hinweis nicht verstanden wurde oder der Mensch sich nicht erinnern kann.

Es wird die Häufigkeit des Auftretens von Verhaltensweisen und psychischen Auffälligkeiten erfasst, die eine personelle Unterstützung notwendig machen.

### Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

z. B.

- (Scheinbar) zielloses Umhergehen in der Wohnung oder der Einrichtung
- Der Versuch der desorientierten Person, ohne Begleitung die Wohnung oder Einrichtung zu verlassen
- Allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder Hin- und Herrutschen auf einem Stuhl

### Nächtliche Unruhe

Nächtliche Unruhe liegt bei nächtlichem Umherirren oder nächtlichen Unruhephasen oder der Umkehr des Tag-/Nachtrhythmus vor.

Bewertet wird, wie häufig die Person personelle Unterstützung, in Form von Beruhigen oder wieder ins Bett bringen, braucht. Schlafstörungen, wie Probleme beim Einschlafen oder Wachphasen während der Nacht, werden nicht berücksichtigt.

### Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

z. B.

- Selbstverletzung durch Gegenstände
- Essen oder Trinken ungenießbarer oder schädlicher Substanzen
- Sich selbst schlagen oder mit Fingernägeln oder Zähnen selbst verletzen

### Beschädigen von Gegenständen

Aggressive Handlungen wie Schlagen, Treten, Wegstoßen und Zerstören von Gegenständen.

### Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

z. B.

- Verletzungsversuche mit Gegenständen
- Schlagen, Stoßen oder Wegdrängen
- Verletzungsversuche mit Fingernägeln oder Zähnen

### Verbale Aggression

Darunter versteht man z. B. das Aussprechen von Beschimpfungen oder verbale Bedrohungen gegenüber anderen Personen.

### Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

z. B.

- Lautes Rufen, Schreien, Schimpfen, Fluchen ohne nachvollziehbaren Grund
- Ständiges Wiederholen von Sätzen
- Seltsame Laute von sich geben

### Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen

z. B.

- Abwehr von Unterstützung, z. B. bei der Körperpflege
- Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder Medikamenteneinnahme
- Manipulation an Vorrichtungen wie Katheter, Infusionen, etc.

Zu der Kategorie zählt nicht die willentliche oder selbstbestimmte Ablehnung der Pflegemaßnahmen.

### Wahnvorstellungen

z. B.

- Vorstellung, mit Verstorbenen oder fiktiven Personen in Kontakt zu stehen
- Vorstellung, verfolgt oder bedroht zu werden

### Ängste

- Die Person hat starke Ängste oder Sorgen, sie erlebt Angstattacken unabhängig von einer Ursache.

### Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

z. B.

- Wenig Interesse an der Umgebung
- Kaum Eigeninitiative für Handlungen
- Die Person wirkt apathisch und traurig und möchte z. B. das Bett nicht verlassen.

### Sozial inadäquate Verhaltensweisen

z. B.

- Distanzloses Verhalten
- Auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit
- Sich vor anderen in unpassenden Situationen entkleiden
- Unangemessenes Greifen nach Personen
- Körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche

### Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

z. B.

- Nesteln an der Kleidung
- Ständiges Wiederholen der gleichen Handlung
- Planlose Aktivität
- Verstecken oder Horten von Gegenständen
- Kotschmierer
- Urinieren in der Wohnung

## Modul 4 – Selbstversorgung

In diesem Modul wird bewertet, ob die Person die folgenden Tätigkeiten praktisch durchführen kann. Dazu zählen überwiegend Aktivitäten aus den Bereichen der Körperhygiene und Nahrungsaufnahme. Hierbei ist es unerheblich, ob eventuelle Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.



Bei Kindern bis zum Alter von 18 Monaten werden die nachfolgenden Kriterien des Moduls nicht angewendet. Hier wird nur erfragt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen. Das bedeutet, dass der Aufwand bei der Nahrungsaufnahme das altersübliche Maß in der Häufigkeit oder im Zeitaufwand deutlich übersteigt.

### **Waschen des vorderen Oberkörpers**

Sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich waschen und abtrocknen.

Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Körperpflege im Bereich des Kopfes**

Hierzu zählen Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung und Rasieren.

### **Waschen des Intimbereichs**

Hierunter ist das Waschen und Abtrocknen des Intimbereichs zu verstehen.

Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare**

Bei der Durchführung sind neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Das betrifft (Teil-)Hilfen beim Waschen in der Wanne oder Dusche ebenso wie die Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder eine notwendige Überwachung während des Bades oder des Duschens. Dazu gehört auch Haarewaschen und das Abtrocknen und Föhnen.

Bei Kindern unter dreieinhalb Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **An- und Auskleiden des Oberkörpers**

Bereitliegende Kleidungsstücke (z. B. Hemd, Bluse, Pullover) an- und ausziehen.

### **An- und Auskleiden des Unterkörpers**

Bereitliegende Kleidungsstücke (z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe) an- und ausziehen.

### **Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken**

Darunter versteht man z. B. das Schneiden von belegten Brotscheiben, Pürieren der Nahrung, Öffnen von Verschlüssen von Getränkeflaschen und Einschenken von Getränken, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln wie Anti-Rutschbrett oder sonstigen Gegenständen wie Spezialbesteck.

Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Essen**

Fähigkeit, bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen zu essen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich getrunken und gegessen wird – auch ohne Durst- und Hungergefühl. Dies gilt auch bei einer Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme über eine Magensonde bzw. über eine Vene.

### **Trinken**

Fähigkeit, bereitstehende Getränke aufzunehmen, ggf. mit Gegenständen wie Strohhalm oder Spezialbecher.

### **Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls**

Betrachtet wird das Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- oder Darmentleerung, Intimhygiene und das Richten der Kleidung. Dies gilt auch, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z. B. Inkontinenzmaterial, Katheter und Stoma.

### **Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma**

Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Die regelmäßige Einmalkatheterisierung gehört nicht dazu.

Bei Kindern unter 5 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma**

Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen.

Bei Kindern unter 5 Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Ernährung parenteral oder über Sonde**

Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ).

## Modul 5 – Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Modul geht es um die Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen, die gezielt auf eine Erkrankung ausgelegt sind und voraussichtlich länger als 6 Monate dauern. Es wird bewertet, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eventuelle Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Wenn die Aktivität nicht selbstständig durchgeführt werden kann, wird die Häufigkeit der Hilfe durch andere Personen dokumentiert.

### Medikation

Hierzu zählen Medikamenteneinnahme über den Magen-Darm-Trakt, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster. Die Hilfe kann sich vom wöchentlichen Stellen der Medikamente im Wochen dispenser bis zu mehrfach täglicher Einzelgabe unterscheiden.

### Injektionen

Die Person braucht Injektionen unter die Haut oder in einen Muskel, wie z. B. Insulin. Oder sie ist auf die Versorgung mit Medikamentenpumpen über einen unter der Haut liegenden Zugang angewiesen.

### Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)

Hierunter fällt hauptsächlich die Versorgung eines intravenösen Zuganges in eine Vene – auch Portversorgung genannt. Häufig ist dafür eine Pflegefachkraft erforderlich. In diese Kategorie gehört auch die Kontrolle des Zuganges, damit der Port nicht verstopft oder sich entzündet.

### Absaugen und Sauerstoffgabe

Absaugen kann z. B. bei beatmeten oder tracheotomierten Personen in sehr unterschiedlicher und wechselnder Häufigkeit notwendig sein. Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso ist hier das An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen oder von Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung zu erfassen sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (inkl. der Reinigung).

### Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen

Hier werden alle Anwendungen von ärztlich angeordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc. berücksichtigt. Darüber hinaus sind hier auch Kälte- und Wärmeanwendungen z. B. bei rheumatischen Erkrankungen gemeint.

## Messung und Deutung von Körperzuständen

z. B.

- Blutdruck
- Puls
- Blutzucker
- Temperatur
- Körpergewicht
- Flüssigkeitshaushalt

Dabei geht es nicht nur darum die Messung durchzuführen, sondern auch die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen, wie z. B. die Festlegung der notwendigen Insulindosis oder die Entscheidung eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen. Es ist wichtig, dass diese Messungen auf ärztliche Anordnung hin erfolgen.

### Körpernahe Hilfsmittel

Dazu zählt z. B. das An- und Ablegen von

- Prothesen
- kieferorthopädischen Apparaturen
- Orthesen
- Brillen
- Hörgeräten
- Kompressionsstrümpfen (inkl. der Reinigung)

### Verbandwechsel und Wundversorgung

Das Versorgen von chronischen Wunden wie eines Dekubitus oder eines offenen Beines (Ulcus cruris).

### Versorgung mit Stoma

Ein Stoma ist eine künstlich geschaffene Körperöffnung, um über eine Sonde Nahrung in den Magen zu führen bzw. um den Urin über einen Katheter ableiten zu können. In diese Kategorie gehört die Pflege dieser Körperöffnungen.

Das Entleeren von möglichen Beutelsystemen oder das Anhängen der Sondennahrung findet im Modul 4 Berücksichtigung.

### Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden

Die Katheterisierung der Harnblase kommt vor allem bei neurogenen Blasenstörungen vor. Sie kann selbstständig oder mit Unterstützung durchgeführt werden. Mit der Nutzung von Abfuhrmethoden sind Anwendungen von Klistier, Einlauf und digitale Ausräumung gemeint.

### Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung

Gemeint sind hiermit therapeutische Übungen, die dauerhaft und regelmäßig zu Hause selbstständig oder unter Anleitung weitergeführt werden sollen. Dazu gehören z. B. krankengymnastische und logopädische Übungen sowie Atemübungen.



### **Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung**

Hierzu zählen spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung, die im häuslichen Umfeld durchgeführt werden, wenn eine ständige Überwachung der Maßnahme durch geschulte Pflegepersonen gewährleistet ist.

### **Arztbesuche**

Hierunter fallen regelmäßige Arztbesuche bei der niedergelassenen Haus- oder Fachärztin bzw. beim Haus- oder Facharzt zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken. Sollten Hilfen auf dem Fahrweg oder beim direkten Arztbesuch erforderlich werden, ist die durchschnittliche Häufigkeit anzugeben.

### **Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)**

Hierzu zählt das Aufsuchen von Therapeuten (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) oder die ambulante Behandlung im Krankenhaus. Wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit weniger als 3 Stunden eingebunden ist, ist diese Kategorie zu wählen.

### **Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)**

Bei manchen Erkrankungen kann es notwendig sein, spezialisierte Einrichtungen aufzusuchen. Die Therapiemaßnahmen können teilweise sehr lange dauern (z. B. bei einer onkologischen Behandlung). Wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit über 3 Stunden eingebunden ist, wird das in dieser Kategorie berücksichtigt.

### **Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern**

Bei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung kann es erforderlich sein, Einrichtungen zur Frühförderung aufzusuchen. Hierbei wird beurteilt, ob das Kind die Einrichtung selbstständig erreichen kann oder Hilfe dabei braucht.

### **Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften**

Gemeint ist hier das Einhalten von ärztlich angeordneten Ess- oder Verhaltensvorschriften, wie z. B. bei Stoffwechselstörungen oder Nahrungsmittelallergien. Dazu gehört aber auch die ärztlich angeordnete Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr oder die Sicherstellung einer Langzeit-Sauerstoff-Therapie bei unruhigen Personen.

## **Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

In diesem Modul wird ermittelt, ob die Person Aktivitäten des Alltagslebens einschließlich des Pflegens sozialer Kontakte eigenständig durchführen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eventuelle Einschränkungen in der Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eingetreten sind.

### **Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen**

Zu beurteilen ist, ob die Person von sich aus festlegen kann, ob und welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte, z. B. wann sie baden, essen oder zu Bett gehen möchte oder ob und wann sie Fernsehen oder spazieren gehen möchte.

Bei Kindern unter zweieinhalb Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Ruhen und Schlafen**

Hierbei geht es um das Einhalten von individuellen Gewohnheiten zum Tag-Nacht-Rhythmus und darum, für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen. Dazu muss z. B. die Fähigkeit vorhanden sein, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen.

### **Sich beschäftigen**

Dies bedeutet, die verfügbare Zeit zu nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen. Darunter fallen z. B. Handarbeiten, Basteln, Bücher oder Zeitschriften lesen und Musik hören. Dies gilt ebenso für Personen, die aufgrund von körperlichen Einschränkungen für die praktische Durchführung von jemandem unterstützt werden müssen.

### **Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen**

Kann die Person Zeitabläufe richtig einschätzen, z. B. Termine einhalten? Ist sie in der Lage, Zeiträume für Festlichkeiten (z. B. Geburtstag oder Weihnachten) richtig einzuschätzen und Wünsche für die Planung zu äußern? Liegen die körperlichen Voraussetzungen vor, sich über die Pläne mit anderen Menschen auszutauschen?

Bei Kindern unter zweieinhalb Jahren ist eine Beurteilung dieses Kriteriums nicht erforderlich.

### **Interaktion mit Personen im direkten Kontakt**

Ist ein direkter Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern möglich? Kann die Person Kontakt aufnehmen, andere Personen ansprechen oder auf Ansprache reagieren?

### **Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds**

Können bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten und Nachbarn aufrechterhalten werden? Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit Kommunikationsmitteln wie Telefon, Brief oder E-Mail umgehen zu können.

Hinweis: Das Modul 6 wird bei Kindern unter 18 Monaten nicht beurteilt.

### **Hier erfahren Sie mehr**

Weitere Infos zur Pflegeversicherung finden Sie auch online unter [tk.de](http://tk.de), Suchnummer **2000856**.

0010850325 - 0969665 - 0000000000000000

